



Satzung

des Schwimmclub H e I I a s Salzgitter e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Schwimmclub Hellas Salzgitter e.V.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Sitz des Vereins ist Salzgitter, Ortsteil Lebenstedt

§2 Zweck und Ziel

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Sein Zweck und Ziel ist die Förderung des Schwimmsports, die Weiterbildung im Rettungsschwimmen und die Abnahme des Deutschen Schwimmabzeichens nach den Richtlinien des Internationalen Schwimmverbandes (FINA) und der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes (AWB).
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Schwimmclubs kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Religiöse, rassistische, rassische und parteipolitische Bestrebungen sowie wirtschaftliche Abhängigkeit sind ausgeschlossen.
- 2. Der Schwimmclub hat: a) aktive Mitglieder
 - b) passive oder fordernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch Stellung eines Aufnahmeantrages erworben. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten beibringen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei etwaiger Ablehnung kann keine Begründung verlangt werden.
- 4. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein eigenes Stimmrecht. Dieses kann durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand nach §8 Ziffer 1a f gewählt werden.
- 5. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch an das Vermögen des Schwimmclubs.

6. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Schwimmclubs als rechtsverbindlich an und hat den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- 2. Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Familien mit mehreren Clubmitgliedern sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.

§5 Ausscheiden aus dem Schwimmclub

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss (§6)
- Der Austritt richtet sich nach dem Status der Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages.
 Bei halbjährlicher Zahlung ist der Austritt zum 30.06.- oder 31.12. möglich.
 Bei jährlicher Zahlung ist der Austritt zum 31.12. möglich.
- 3. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist an den Kassenwart oder den 1. Vorsitzenden zu adressieren.

§6 Ausschluss aus dem Schwimmclub

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtungen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Club,
 - b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, gegen die Ziele und Zwecke des Schwimmclubs,
 - c) bei sittlichen Verfehlungen sowie Club schädigendem Verhalten,
 - d) bei fortgesetzter Disziplinlosigkeit gegenüber den Anordnungen des Vorstandes, der Sportwarte und deren Stellvertretern.
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich innerhalb einer vom Vorstand gesetzten, angemessenen Frist schriftlich oder mündlich in einer Vorstandsitzung zu erklären.
- 3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann als Rechtsmittel die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit darüber, ob der Ausschluss bestehen bleiben soll oder nicht.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 2. Vorsitzenden Sport und Jugend
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem sportlichen Leiter
 - g) dem Jugendwart
- 2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich als Mitglieder des Vorstandes einen Pressewart, einen Gerätewart und einen Frauenwart wählen.
- 3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende Sport und Jugend, der Kassenwart und der Schriftwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für diese Position gewählt ist.
- 5. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftwart zu unterschreiben ist.
- 7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Aufwendungen kann Ersatz geleistet werden.
- 8. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Für die Kassengeschäfte ist der Kassenwart verantwortlich. Der 1. oder die 2.Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattzufinden hat, wird von dem Vorsitzenden einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung hat unter der Berücksichtigung, sämtliche Mitglieder zu erreichen, in schriftlicher Form (Brief und/oder E-Mail) zu erfolgen.
- 2. Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- 3. Anträge aus der Mitte der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4. Späte oder in der Versammlung selbst eingehende Anträge werden nur zur Abstimmung gebracht, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- 5. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies bereits in der Einladung unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes mitgeteilt worden ist.
- 6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftwart zu unterschreiben.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies schriftlich von ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Im Übrigen gilt §9 der Satzung.

§11 Sportbetrieb

- 1. Dem sportlichen Leiter obliegt die Pflege des gesamten Sport- und Wettkampfbetriebes.
- 2. Dem sportlichen Leiter obliegt ferner die Organisation und Leitung der vom Schwimmclub auszurichtenden Wettkampfveranstaltungen. Vor Übernahme der Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen, ist der gesamte Vorstand zu hören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§12 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendausschuss
 - b. die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die

Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4. Das Weitere regelt die Finanzordnung des Vereins.

§14 Vereinsordnungen

- 1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Datenschutzordnung
 - c) Ehrungsordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Wettkampf- und Trainingsordnung
- 2. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 3. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, welche durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§15 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schwimmsports in Salzgitter.
- 4. Für Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§17 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2020 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.